



# AMTSBLATT

**des Landkreises Dillingen a.d. Donau**

135. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 15. Dezember 2009

Nr. 17

*Frohe Weihnacht! \*\* Merry Christmas! \*\* Feliz Navidad! \*\* Joyeux Noel! \*\* Buon Natale! \*\* Mutlu Noeller! \*\* Hristos Razdajetsja! \*\* Boas Festas!*



*Allen Bürgerinnen und Bürgern  
wünsche ich von Herzen  
namens unseres Landkreises  
Dillingen a.d. Donau  
und persönlich  
gesegnete und friedvolle Weihnachtstage.*

*Für das neue Jahr 2010  
viele Augenblicke des Glücks,  
der Freude und des Erfolgs  
bei stets bester Gesundheit.*



*Für das persönliche Vertrauen  
und die freundliche Unterstützung  
in dem zu Ende gehenden Jahr  
bedanke ich mich sehr herzlich.  
Ein aufrichtiges Dankeschön gilt auch allen  
Mitbürgerinnen und Mitbürgern,  
die sich für die Anliegen des Landkreises  
und das Gemeinwohl eingesetzt haben.*

*Ihr  
Leo Schrell  
Landrat*

*Frohe Weihnacht! \*\* Merry Christmas! \*\* Feliz Navidad! \*\* Joyeux Noel! \*\* Buon Natale! \*\* Mutlu Noeller! \*\* Hristos Razdajetsja! \*\* Boas Festas!*

## Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste
- Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft
- Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande
- Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d.Donau
- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats im Landkreis Dillingen a.d.Donau am 14. März 2010
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Verschiedene Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich der Gemarkungen Blindheim (Gemeinde Blindheim), Gremheim (Gemeinde Schwenningen) und Wertingen (Stadt Wertingen) durch den Landkreis Dillingen a.d.Donau
- 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau  
trauert um

### **Herrn Alois Gump**

Inhaber der Verdienstmedaille  
des Landkreises Dillingen a.d.Donau

Inhaber der Verdienstmedaille in Bronze  
des Freistaates Bayern  
für besondere Verdienste auf dem Gebiet  
der kommunalen Selbstverwaltung

Träger des Bundesverdienstkreuzes  
am Bande

Während seiner 28-jährigen Zugehörigkeit zum Kreistag Dillingen a.d.Donau hat sich Herr Alois Gump als überzeugender Vertreter des ländlichen Raumes stets für die Belange seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt und sich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Gump ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Unser tief empfundenenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, den 10. Dezember 2009

*Leo Schrell*  
Landrat

## **Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste**

Frau Staatsministerin Christine Haderthauer hat die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste verliehen an

### **Frau Christa Demmer Laugna**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Frau Demmer durch ihr Engagement für den Landesverband Alleinerziehender Mütter und Väter in Bayern erworben hat.

Ich spreche der Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, den 27.11.2009

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## **Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft**

Herr Staatsminister Martin Zeil hat die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft verliehen an

### **Frau Rita Müller-Brenner Buttenwiesen**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Frau Müller-Brenner durch ihr vielfältiges Engagement im Bereich der Wirtschaft erworben hat.

Ich spreche der Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, den 30.11.2009

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## **Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande**

Der Herr Bundespräsident hat das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen an

### **Herrn Herbert Wager Gundelfingen**

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Wager als Förderer von Vereinen und durch sein unternehmerisches Engagement erworben hat.

Ich spreche dem Geehrten zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, den 03.12.2009

*Leo Schrell*  
Landrat

---

## **Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse**

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 3500023584, lautend auf Erna Egger, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 05.11.2009  
Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d. Donau

---

## **Der Wahlleiter des Landkreises Dillingen a.d.Donau**

### **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats im Landkreis Dillingen a.d.Donau am 14. März 2010**

#### **I. Durchzuführende Wahl**

Am **Sonntag, dem 14. März 2010**, findet die Wahl des Landrats statt.

#### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem **21. Januar 2010, 18:00 Uhr**, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Landkreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 118, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

#### **III. Wählbarkeit**

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
  - 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
  - 1.2 für die Wahl zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat,
  - 1.3 am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Nicht wählbar ist,
  - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

- 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- 2.5 wer nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- 2.6 wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2.7 wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.
3. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.
4. **Wahlvorschlagsträger**  
Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen.  
Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### **5. Aufstellungsversammlungen**

- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbenden Personen können auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein.  
Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.4 Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
6. **Niederschriften über die Versammlung**
- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.  
Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
- 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
- 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person gewählt wurde,
- 6.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person,
- 6.1.7 auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch die sich bewerbende Person darf die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen hat.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
7. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die sich bewerbende Person entsprechend den Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 2.6 und 2.7 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/ Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.  
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträ-

- ger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.
8. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**  
Jeder Wahlvorschlag muss von **zehn** Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname/n und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
9. **Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**  
9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **340** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/ Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.  
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Landrat aufgrund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.
- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:  
9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person und Ersatzleute,  
9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,  
9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.  
9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.  
9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.  
9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Gemeinde/ Stadt gesondert bekannt gemacht.
10. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**  
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **21. Januar 2010, 18:00 Uhr**, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Dillingen a.d.Donau, 15. Dezember 2009

*Alfred Schneid*  
Kreiswahlleiter

---

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Verschiedene Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich der Gemarkungen Blindheim (Gemeinde Blindheim), Gremheim (Gemeinde Schwenningen) und Wertingen (Stadt Wertingen) durch den Landkreis Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau**

Der Landkreis Dillingen a. d. Donau, vertreten durch Herrn Landrat Leo Schrell, Große Allee 24 in 89407 Dillingen a. d. Donau, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage von 3 Plansätzen vom 23.10.2009 und 06.11.2009 wasserrechtliche Plan genehmigungen gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz für

- die Herstellung von Stillgewässern, Mulden sowie einer Uferabflachung an einem bestehenden Graben auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2819/1, 2819/4, 2820, 2823/2 der Gemarkung Blindheim sowie Fl.-Nr. 1376 der Gemarkung Gremheim,
- eine Grabenaufweitung, Uferabflachung an einem Abzugsgraben sowie für die Anlage von Flachmulden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1120/1 der Gemarkung Gremheim und
- für Grabenaufweitungen, Abflachung der Ufer an einem bestehenden Baggersee (Stillgewässer) sowie die Anlage von Flachmulden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 991/3 der Gemarkung Wertingen beantragt.

Für diese Vorhaben als „sonstiges Ausbauvorhaben“ war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil Bayerisches Wassergesetz (BayWG) eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob die Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei den geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass in den vorliegenden Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, den 09.12.2009  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin

---

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.02.1997**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.02.1997 wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 qbm	20,00 EUR
bis	10 qbm	30,00 EUR
darüber		60,00 EUR

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen in Kraft.

Villenbach, 23.11.2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen

*Otmar Ohnheiser*  
Verbandsvorsitzender